P.002/005

# Beglaubig: Abrahrift

#### VG 6 L 264.17 A



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -, Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rabenschlag als Einzelrichter

am 16. Juni 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 6 K 265.17 A) gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. November 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Gründe

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 6 K 265.17 A) gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. November 2016 anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere statthaft. Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen, wenn diese kraft gesetzlicher Regelung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt vorliegend gemäß §75 Abs. 1 î.V.m. § 36 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG –, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Der Bescheid vom 2. November 2016 kann in der Hauptsache Gegenstand einer Anfechtungsklage sein, deren aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann. Der Antragsteller geht ausdrücklich von einer wirksamen Zustellung am 1. März 2017 aus und hat gegen den Bescheid vom 2. November 2016 Anfechtungsklage erhoben. Danach war im Sinne effektiven Rechtsschutzes von einer außeren Wirksamkeit des Bescheides vom 2. November 2016 seit 1. März 2017 auszugehen, obwohl die Aktenübersendung nicht zu den in § 2 VwZG zugelassenen Formen der Zustellung zählt (vgl. Sadler, Verwaltungsvollstreckungsgesetz/ Verwaltungszustellungsgesetz, 9. Aufl. 2014, § 8 VwZG Rn. 26), da der Antragsteller im Hinblick auf die Übersendung der Asylakte am 1. März 2017 insoweit rügelos Anfechtungsklage erhoben hat und sich hieraus keine weiteren Nachteile für den Antragsteller mehr ergeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 41 Rn. 79 m.w.N.). Die Antragsfrist von einer Woche gemäß § 36 Abs. 3 AsylG ist eingehalten, da Antrags- und Klageschrift am 7. März 2017 bei Gericht eingingen.

Der Antrag ist auch begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – gestützten Abschiebungsandrohung. Im Fall einer Asylablehnung als offensichtlich unbegründet darf die Aussetzung der Abschiebung nach § 36 Abs. 4

P.004/005

Satz 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG. Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Entscheidung des Bundesamtes rechtswidrig ist, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und subsidiären Schutz gestützt auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen und dem Antragsteller damit einhergehend die Abschiebung mit einer einwöchigen Ausreisefrist anzudrohen.

Die Voraussetzungen für eine Antragsablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG - ebenso wie nach § 30 Abs. 1-2, Abs. 3 Nr. 1-4, Nr. 6-7, Abs. 4-5 AsylG – liegen nicht vor. Nach der in dem verfahrensgegenständlichen Bescheid in Bezug genommenen Vorschrift des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3-5 oder § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Eine gröbliche Mitwirkungspflichtverletzung i,S.v. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG ist hier nicht festzustellen. Eine solche ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller der Ladung zum Termin zur persönlichen Anhörung nicht folgte, da er diese Ladung tatsächlich nicht erhalten hat, weil er unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermittein gewesen sei (vgl: PZU vom 18. August 2016, Bl. 28 der Asylakte). Die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 2 AsylG greift hier nicht, weil der Antragsteller eine entsprechende Belehrung bestreitet und die in der Asylakte enthaltene Belehrung (Bl. 14 der Asylakte) nicht unterschrieben ist. Von daher war nicht weiter aufzuklären, dass der Antragsteller darüber hinaus geltend macht, er habe entgegen der PZU im Zustellungszeitpunkt dort gewohnt. Mangels wirksam zugestellter Ladung zur Anhörung durfte das Bundesamt nicht gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben und nach Fristablauf nach Aktenlage entscheiden. Nach alledem kann offen bleiben, ob das Bundesamt über den Asylantrag des Antragstellers ohne erneute Ladung zur Anhörung überhaupt in der Sache entscheiden durfte, nachdem es ihn mit Schreiben vom 15. August 2016 (Bl. 26 der Asylakte) unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Rücknahmefiktion bei Nichterscheinen vergeblich zur Anhörung geladen hatte (vgl. zum Vorrang der Regelung in § 33 AsylG Funke/Kaiser, GK-AsylG, 106. Aktualisierung Juli 2016, § 33 Rn. 53 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Rabenschlag